

Aktuell

Dezember 2020 – Nr. 20

Herzliche Gratulation an Corinne Meli zur bestandenen Prüfung

Infolge Corona verschoben – trotzdem glänzend bestanden. Corinne Meli hat die Ausbildung zur Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen im Frühjahr 2020 abgeschlossen. Die Prüfungen wurden im Frühjahr verschoben, konnten aber in diesem Herbst doch noch nachgeholt werden. Wir gratulieren Corinne Meli ganz herzlich zum erfolgreichen Prüfungsabschluss! Mit der Gesamtnote 5,3 hat sie überdurchschnittlich gut abgeschnitten. Wir freuen uns, dass Corinne Meli nach nunmehr 4 Betriebsjahren mit noch mehr Erfahrung mit uns in die neue Saison startet. Gerade nach der äusserst dynamischen Entwicklung im Jahr 2020 sind ihre Erfahrungen im Rechnungswesen, insbesondere aber auch im Personalbereich, gefragt.

Die RTV-Abgabe sinkt

Privathaushalte und die meisten Firmen werden ab 2021 etwas weniger bezahlen. Ein Hinweis: Bei einem Gewinn von weniger als CHF 3'650 und der Einstufung in der tiefsten Kategorie kann die Abgabe ab 2019 zurückgefordert werden. Kontaktieren Sie uns bei Bedarf.

Digitalisierung und Ausbau unseres Netzwerkes

Ein für Alle forderndes Jahr liegt hinter uns. Nebst den – oftmals ungewöhnlichen – Alltagsthemen haben wir uns aber auch auf andere Bereiche konzentriert. Einerseits sind wir daran, die Digitalisierung voranzutreiben. Nutzen Sie die Gelegenheit für Videokonferenzen mit uns, selbstverständlich legen wir aber auch weiterhin grossen Wert auf regelmässigen persönlichen Austausch.

Auch unser Netzwerk pflegen und bauen wir aus. So freuen wir uns, die Firma Brixel AG in unserem Netzwerk zu wissen. Wir erhalten die Chance, Fachkompetenzen aus dem Bereich der Immobilien hinzuzuziehen und Sie somit auch in diesem Bereich noch besser zu beraten.

Bleiben Sie und Ihre Mitarbeitenden mit uns am Ball

Wir werden Sie auch im Jahr 2021 laufend aktualisieren, sei es mit der Kundenzeitung (welche auch elektronisch zugestellt wird), mit einem Newsletter oder mit Checklisten auf unserer Homepage. Laden Sie zum Beispiel frühzeitig unsere Checkliste für die Erstellung der persönlichen Steuererklärung herunter – Sie erleichtern sich selbst damit die Vorbereitung. Selbstverständlich sollen unsere Informationen auch an Ihre Mitarbeitenden gelangen. Wir freuen uns auf zusätzliche Adressen von Ihnen, damit wir die digitalen Unterlagen möglichst breit verteilen können.

Gemeinsam auf dem weiteren Weg

Unser eingespieltes Team freut sich auf den weiteren Weg mit Ihnen. Wir danken Ihnen für Ihre Treue und die Zusammenarbeit. Vorerst wünschen wir Ihnen besinnliche Festtage in einem neuen Verständnis des Zusammenseins, spannende Kontakte, auch wenn diese nicht mehr immer herkömmlich am gleichen Tisch stattfinden können aber vor allem gute Gesundheit und ein erfolgreiches neues Jahr.

Rotmonten Treuhand AG

Reform der Ergänzungsleistungen

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) zielt weiterhin auf den Erhalt des bisherigen Leistungsniveaus. Wichtige Massnahme der Reform ist, neben der Anhebung der Mietzinsmaxima, unter anderem die stärkere Berücksichtigung des Vermögens. Die Reform der EL tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berücksichtigung des Vermögens

Bei der Beurteilung, ob eine Person oder ein Ehepaar Anspruch auf EL hat, muss neben dem Einkommen auch das Vermögen berücksichtigt werden. Gemäss Art. 9a des ELG hat Anspruch auf EL, wer über ein Reinvermögen unter der Vermögensschwelle von TCHF 100 bei alleinstehenden Personen, TCHF 200 bei Ehepaaren und TCHF 50 bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, verfügt. Liegenschaften, die von der/dem Bezüger/in bewohnt werden, sind nicht Bestandteil des Reinvermögens.

Beachtet werden muss, dass nachfolgender Vermögensverzicht auch zum berücksichtigten Reinvermögen zählt: Wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV, beziehungsweise auf eine Rente der IV, pro Jahr mehr als 10% des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Bezüger/-innen einer Altersrente der AHV gilt dies auch für die 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruchs.

Die Rückerstattung der EL

Gemäss Art. 16a des ELG sind rechtmässig bezogene Leistungen nach dem Tod des/der Bezügers/in aus dem Nachlass zurückzuerstatten.

Im Gesetz ist nicht abschliessend geregelt wer zurückerstatten muss. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich um eine Erbgangsschuld handelt, die nach dem Tod des Erblassers gegenüber den Erben entsteht. Für eine solche Schuld haften

die Erben solidarisch, das heisst, jeder Erbe kann vom Gläubiger voll in Anspruch genommen werden.

Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von TCHF 40 übersteigt. Massgebend ist das Vermögen am Todestag, welches – mit Ausnahme von Grundstücken – nach den Grundsätzen der Steuer bewertet wird. Grundstücke werden zum Verkehrswert bewertet.

Bei Ehepaaren greift die Rückerstattungspflicht erst, wenn beide Ehepartner verstorben sind.

Die Frist zur Rückerstattung beträgt drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung. Ist für die Rückerstattung ein Verkauf einer oder mehrerer Liegenschaften nötig, so erstreckt sich die Frist auf ein Jahr, jedoch höchstens auf 30 Tage seit der Eigentumsübertragung.

Für Bezüger/innen von EL, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen EL oder einen Verlust des Anspruches auf eine jährliche EL zur Folge hat, gilt während dreier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.

Ferner gelten die Tatbestände der Rückzahlung nur für EL, die nach Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlt werden. Auch der Teil betreffend Vermögensverzicht gilt nur für Vermögen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung verbraucht worden sind.

Mit der Reform des ELG kommt es in der schweizerischen Vorsorge zu einem Systemwechsel. Es handelt sich bei den EL um Leistungen, auf die ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht. Mit der Revision des ELG wird eine Regelung eingeführt, wonach bezogene EL nach dem Tod des/der Bezügers/in von den Erben aus dem Nachlass teilweise zurückerstattet werden müssen. Somit werden die EL in einigen Fällen zu rückzahlungspflichtigen Vorschüssen auf das Erbe.

Es wird nicht billiger bei den Steuern – eine Auswahl von Tücken

Gefühlt werden die Steuern immer teurer. Wichtig ist, dass die «teuren» Steuertücken erkannt und optimiert werden. Der Artikel geht ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf eine Auswahl von Fragestellungen ein.

Für Luxusfahrzeuge gilt ein erhöhter Privatanteil. Dies hat das Verwaltungsgericht Zürich in einem Urteil aus dem Jahr 2019 bestätigt. Das Urteil hat Folgen für die Mehrwertsteuer, aber auch für die Direkte Bundessteuer; der Privatanteil kann von den bekannt 9.6 % bis auf 17 % steigen. Als Luxusfahrzeug wird ein Fahrzeug ab einem Anschaffungswert (exkl. MWST) von CHF 100'000 taxiert. Allerdings variiert dieser Wert in den Kantonen von CHF 80'000 bis CHF 120'000. Zu tiefe Privatanteile führen zu Aufrechnung als geldwerte Leistungen in der Firma und in der privaten Steuererklärung.

Entschädigungen rund um die COVID-Situation sind genau zu betrachten. Einfach zu handhaben ist die an die Firma ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung. Diese ist in der Mehrwertsteuerabrechnung unter Ziffer 910 zu deklarieren, führt aber nicht zu einer Vorsteuerkürzung. Auch die nicht marktkonform verzinsten Corona-Kredite führen nicht zu einem mehrwertsteuerlich relevanten Tatbestand und auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung. Corona-Erwerb ersatzentschädigungen für Inhaber einer Einzelfirma sind aus Sicht der Mehrwertsteuer weder Umsatzbestandteil, noch führen sie zu einer Vorsteuerkürzung. Vom Entschädigungsanspruch werden die üblichen AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen. Die Nettoentschädigung ist entsprechend steuerpflichtig (im ordentlichen Veranlagungsverfahren wie auch bei der Quellensteuer). Durch die bereits erfolgte Abrechnung mit der AHV ist es wichtig, dass dieser Betrag nicht nochmals im Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, welches Basis für die Festsetzung der persönlichen AHV-Beiträge bildet, enthalten ist.

Die korrekte Abbildung der relevanten Daten im **Lohnausweis 2020** wird ebenfalls zu einer besonderen Herausforderung. Auf Grund der kantonal unterschiedlichen Praxen ist im Einzelfall zu prüfen, ob Entschädigungen des Arbeitgebers an Miete oder Infrastruktur steuer- und abgabefrei sind oder ob sie eine Lohnkomponente darstellen. Auch wenn infolge Homeoffice nicht für die ganze Referenzperiode massgebend, sind allenfalls die Felder F und G (Transport und Verpflegung) anzukreuzen. Ein Hinweis zur konkreten Situation hilft Klarheit zu schaffen für die Abzüge in der privaten Steuererklärung. Auch der Anteil Aussendienst ist unter dem Aspekt von Homeoffice neu zu würdigen. Der Kanton Zürich hat sich bereits geäussert, dass die Berufskosten trotz Homeoffice vollumfänglich abgezogen werden können, im Gegenzug entfällt ein Abzug für Homeoffice.

EO-Taggelder, welche direkt an eine Privatperson ausbezahlt werden, sind von dieser als Taggeld zu versteuern und nicht im Lohnausweis aufzuführen.

Generell sind die **Privatanteile** und **Naturalbezüge** im Geschäftsjahr 2020 auf ihre Angemessenheit zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf Betriebschliessungen.

Eine erfreuliche Entwicklung zeigt sich bei der **RTV-Abgabe**. Gewinnschwache Unternehmen in der untersten Einstufung haben die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückerstattung der bezahlten Unternehmensabgaben zu beantragen.

Gewährte Mietzinsreduktionen führen zu einer Aufwandminderung. Zu beachten ist, dass Reduktionen unter nahestehenden Personen dem Drittvergleich standhalten müssen.

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2021

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2021 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen neu Fr. 503.– pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV Fr. 958.–. Gleichzeitig wird aufgrund der Volksabstimmung im September 2020 über den Vaterschaftsurlaub der EO-Beitragsatz von 0.45% auf 0.5% erhöht.

Einen Überblick über die im Jahr 2021 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2020	2021
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.55 %	10.60 %
ALV bis Fr. 148'200.–	2.2 %	2.2 %
Total	12.75 %	12.80 %
ALV Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	1 %	1 %
Arbeitnehmerbeiträge	6.375 %	6.4 %
ALV Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	0.5 %	0.5 %
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	85'320	86'040
Koordinationsabzug	24'885	25'095
Max. koordinierter BVG-Lohn	60'435	60'695
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'330	21'510
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'555	3'585
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zur 2. Säule	6'826	6'883
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens	34'128	34'416
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'185	1'195
Maximale einfache AHV-Rente	2'370	2'390
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'777	1'793
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'555	3'585

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.